

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE BLONS

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 26. September 2023

1. Verordnung: Kanalordnung

KANALORDNUNG

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Blons vom 18.9.2023 wird gemäß § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 3, § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 4, § 18 und § 20 Abs. 7 des Kanalisationsgesetzes, LGBl.Nr. 5/1989, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 34/2018, und gemäß § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 (FAG 2017), BGBl I Nr. 116/2016, verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeine rechtliche und technische Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

Der Anschluss der Bauwerke, die im Einzugsbereich eines Sammelkanals liegen, an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der von diesen Bauwerken anfallendem Abwässer hat nach den Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes und dieser Kanalordnung zu erfolgen. Der Einzugsbereich der Sammelkanäle wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgelegt.

§ 2

Sammelkanäle, Anschlusskanäle

(1) Die Aufnahme und Weiterleitung der anfallenden Schmutzwässer erfolgt über die Sammelkanäle.

(2) Sammelkanäle sind jene Teile der Abwasserbeseitigungsanlage, welche der Aufnahme und Weiterleitung der über die Anschlusskanäle zugeleiteten Abwässer (Schmutzwässer) dienen, einschließlich der Anschlusschächte.

(3) Anschlusskanäle sind jene Kanäle, die das zu entwässernde Bauwerk mit dem Sammelkanal verbinden. Sie reichen bis zum jeweiligen Anschlussschacht oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, bis zur jeweiligen Anschlussstelle.

(4) Als Schmutzwässer gilt Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder dadurch sonst in seiner natürlichen Beschaffenheit verändert ist.

§ 3

Anschlusspflicht, Anschlussrecht

(1) Soweit keine Befreiung von der Anschlusspflicht nach § 4 Abs. 2 bis 7 des Kanalisationsgesetzes erteilt wurde und soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind die Eigentümer von Bauwerken, die ganz oder überwiegend im Einzugsbereich eines Sammelkanals liegen (Anschlussnehmer), verpflichtet und berechtigt, diese nach Maßgabe des Anschlussbescheides (§ 5 des Kanalisationsgesetzes) an den Sammelkanal anzuschließen und die Schmutzwässer in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten.

(2) Dem Anschlussnehmer wird nach Abs. 1 der Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der Schmutzwässer mit Bescheid des Bürgermeisters vorgeschrieben.

§ 4

Ausführung der Anschlusskanäle

(1) Die Anschlusskanäle sind aus beständigem Material so herzustellen, dass sie dicht sind. Sie sind unterirdisch in frostfreier Tiefe mit einem Gefälle von mindestens 2% bis zum Anschlussschacht zu verlegen. Ihr Rohrdurchmesser muss der zu erwartenden Abwassermenge entsprechen, mindestens aber

150 mm betragen. Sofern im Anschlussbescheid nicht anderes bestimmt ist, hat der Anschluss an den Sammelkanal an der Sohle des Anschlusschachtes zu erfolgen.

(2) Die Anschlusskanäle sind mit den für die Überprüfung und Reinigung erforderlichen Schächten und Reinigungsverschlüssen auszustatten. Die Schächte und Reinigungsverschlüsse sind so anzuordnen, dass alle Teile des Anschlusskanals ohne besondere Schwierigkeit überprüft und durchgespült werden können. Die Schächte haben einen im Verhältnis zu ihrer Tiefe entsprechenden Durchmesser aufzuweisen und müssen mit Deckeln versehen sein, die der zu erwartenden Belastung standhalten können.

(3) Anschlusskanäle sind über das anschlusspflichtige Bauwerk ausreichend und belästigungsfrei zu entlüften. Gegen den Rückstau der Abwässer aus der Abwasserbeseitigungsanlage in das angeschlossene Bauwerk hat der Anschlussnehmer durch geeignete Maßnahmen (z.B. Rückstauklappe) auf eigenem Grund vorzusorgen.

(4) Die Anschlusskanäle und Anschlusschächte sind durch hiezu befugte Unternehmen fachgerecht und unter Beachtung der ÖNORM B 2503 dicht herzustellen. Unverzüglich nach Abschluss der Anschlussarbeiten sind sie einer Dichtheitsprüfung entsprechend ÖNORM B 2503 durch ein befugtes Unternehmen zu unterziehen und das die Dichtheit bestätigende Prüfprotokoll ist der Gemeinde vorzulegen.

(5) Im Anschlussbescheid werden erforderlichenfalls weitere Bestimmungen über die bautechnische Ausführung der Anschlusskanäle, insbesondere über Baustoffe, Verlegung und Dichtheitsprüfung der Anschlusskanäle, Schächte, Reinigungsverschlüsse, Pumpen, Rückstausicherungen u.dgl. getroffen.

(6) Anschlusskanäle und Anschlusschächte sind im Übrigen in allen ihren Teilen entsprechend dem Stand der Technik und unter Einhaltung der geltenden technischen Vorschriften und Normen so zu errichten, zu erhalten und zu warten, dass sie den Erfordernissen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen und belästigungsfreien Ableitung von Schmutzwässern entsprechen. Liegt der Anschlusschacht bzw. die Anschlussstelle des Sammelkanals in einer öffentlichen Straße, dann obliegt die Errichtung, Erhaltung und Wartung des in der öffentlichen Straße liegenden Teiles des Anschlusskanals der Gemeinde.

§ 5

Beschaffenheit und zeitlicher Anfall der Schmutzwässer

(1) Die in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleitenden Schmutzwässer müssen so beschaffen sein und zeitlich so anfallen, dass

- a) der ordnungsgemäße Betrieb und die Wirksamkeit der Abwasserbeseitigungsanlage nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird,
- b) die für die Abwasserbeseitigung erteilte wasserrechtliche Bewilligung eingehalten werden kann und
- c) der in der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage anfallende Klärschlamm die Anforderungen für die Ausbringung erfüllt.

(2) Es ist verboten, in die Abwasserbeseitigungsanlage einzubringen:

- a) Abfälle aller Art; dazu zählen insbesondere auch Altöle, Altfette, Molke, Schachtblut, Jauche, Gülle, Lösungsmittel, Altfarben u.dgl.;
- b) Stoffe, welche geeignet sind, die Anlage zu verstopfen, insbesondere Textilien, Binden, Feucht- und Kosmetiktücher, Watterpads, Wattestäbchen usw., Asche, Sand, Mörtel, mörtelähnliche Stoffe, Asphalt u.dgl.;
- c) giftige, gefährliche und explosive Stoffe, wie Öle, Benzin, Säuren, Laugen, Medikamente u.dgl.;
- d) Schmutzwässer, die schädliche Ausdünstungen oder außerordentlich üble Gerüche verbreiten;
- e) Schmutzwässer mit mehr als 35° Celsius;
- f) andere Wässer als Schmutzwässer, insbesondere Niederschlags-, Dach- und Oberflächenwässer, Drainage- und Quellwässer.

(3) Der Anschluss von Abfallzerkleinerer an die Abwasserbeseitigungsanlage ist verboten.

§ 6

Vorbehandlung

(1) Werden andere als häusliche Schmutzwässer eingeleitet, so hat der Bürgermeister vor der Erlassung des Anschlussbescheides den Betreiber der Abwasserreinigungsanlage über die Notwendigkeit, die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung der Schmutzwässer sowie über die bautechnische Ausführung der Anlagen zur Vorbehandlung zu hören.

(2) In den Anschlussbescheid sind insbesondere die erforderlichen Bestimmungen aufzunehmen über

- a) die Beschaffenheit und den zeitlichen Anfall der Abwässer sowie die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung,
- b) die bautechnische Ausführung der Vorbehandlungsanlagen,
- c) die Überprüfung der Vorbehandlungsanlagen und Untersuchung des Abwassers einschließlich der erforderlichen messtechnischen Einrichtungen.

(3) Anlagen zur Vorbehandlung einschließlich der messtechnischen Einrichtungen sind vom Anschlussnehmer in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der Wissenschaftler, insbesondere der technischen Wissenschaftlern, so zu errichten, zu erhalten und zu warten, dass sie den Erfordernissen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen und belästigungsfreien Ableitung von Schmutzwässern entsprechen.

§ 7

Auflassen von Häuserkläranlagen

Bestehende Anlagen zur Klärung von häuslichen Abwässern sind vom Anschlussnehmer aufzulassen, sobald die Einleitung ungeklärter häuslicher Abwässer in den Sammelkanal möglich ist.

§ 8

Anzeigepflicht

(1) Der Anschlussnehmer hat alle für die Abwasserbeseitigung bedeutsamen Änderungen auf dem angeschlossenen Grundstück unverzüglich der Behörde anzuzeigen.

(2) Die Inhaber der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Bauwerke sind verpflichtet der Gemeinde unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn

- a) die Funktion des Anschlusskanals durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel in der Abwasserbeseitigungsanlage zurückzuführen sind,
- b) an Anlagen, die zur Vorbehandlung der Abwässer bestimmt sind, Mängel auftreten, oder
- c) unzulässige Stoffe (§ 5 Abs. 2) in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind oder zu gelangen drohen.

2. Abschnitt

Kanalisationsbeiträge

§ 9

Allgemeines

(1) Die Gemeinde erhebt nach den Bestimmungen des 4. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes einen Erschließungsbeitrag, Anschlussbeitrag, Ergänzungsbeitrag und Nachtragsbeitrag nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

(2) Der Erschließungsbeitrag wird erhoben für die Erschließung innerhalb des Einzugsbereiches eines Sammelkanals gelegener Grundstücke, die in einem Flächenwidmungsplan als Bauflächen oder als bebaubare Sonderflächen gewidmet sind.

(3) Der Anschlussbeitrag wird erhoben für den Anschluss von Bauwerken an einen Sammelkanal.

(4) Der Ergänzungsbeitrag wird bei einer wesentlichen Änderung der Bewertungseinheit für die Bemessung des Anschlussbeitrages erhoben.

(5) Der Nachtragsbeitrag wird erhoben, wenn Sammelkanäle, die nur für Schmutzwässer bestimmt sind, so umgebaut oder durch einen neuen Sammelkanal ergänzt werden, dass sowohl Schmutzwässer als auch Niederschlagswässer eingeleitet werden können.

§ 10

Beitragsausmaß, Beitragssatz

(1) Das Ausmaß der Kanalisationsbeiträge ergibt sich aus dem mit der Bewertungseinheit (§§ 13, 14, 15 und 17 des Kanalisationsgesetzes) vervielfachten Beitragssatz.

(2) Die Bewertungseinheit für die Berechnung des Erschließungsbeitrages beträgt 5 % der in den Einzugsbereich fallenden Grundstücksfläche (m²).

(3) Der Beitragssatz für die Kanalisationsbeiträge gemäß §§ 13, 14, 15 und 17 des Kanalisationsgesetzes beträgt jeweils 44,85 Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 11

Abgabenschuldner

(1) Abgabenschuldner ist hinsichtlich des Erschließungsbeitrages der Grundstückseigentümer, hinsichtlich der übrigen Kanalisationsbeiträge der Anschlussnehmer.

(2) Miteigentümer schulden die Kanalisationsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung von Abgabenbescheiden an diesen erfolgen.

§ 12

Vergütung für aufzulassende Anlagen

Für bestehende Anlagen zur Vorbehandlung der Abwässer, die mit dem Anschluss an die gemeinsame Abwasserreinigungsanlage aufzulassen sind, wird keine Vergütung geleistet.

3. Abschnitt**Kanalbenutzungsgebühren**

§ 13

Allgemeines

(1) Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Abwasserbeseitigungsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des 5. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes Kanalbenutzungsgebühren erhoben.

(2) Der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren wird, vorbehaltlich der Mindestgebühr nach Abs. 3, die Menge der anfallenden Schmutzwässer (§ 14) zugrunde gelegt (verbrauchsabhängige Kanalbenutzungsgebühr).

(3) Die Gebührenpflichtigen haben jährlich eine verbrauchsunabhängige Mindestgebühr zu entrichten. Der Berechnung dieser Mindestgebühr wird eine Schmutzwassermenge von 40 m³ zugrunde gelegt. Übersteigt die anfallende Schmutzwassermenge diese Menge, so ist für den übersteigenden Anteil die entsprechende verbrauchsabhängige Kanalbenutzungsgebühr (Abs. 2) zusätzlich zur Mindestgebühr zu entrichten.

§ 14

Menge der Schmutzwässer

(1) Die Menge der Schmutzwässer richtet sich, vorbehaltlich der Abs. 2 bis 4, nach dem Wasserverbrauch. Sind keine geeigneten Messgeräte zur Messung vorhanden, so wird der Wasserverbrauch geschätzt.

(2) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die nachweisbar nicht der Abwasserbeseitigungsanlage zufließen (z.B. Gartenwasser), bei der Gebührenberechnung nicht zu berücksichtigen. Das Ausmaß solcher Wassermengen ist durch einen geeigneten eigenen auf Kosten des Gebührenpflichtigen eingebauten Wasserzähler (Subzähler) zu ermitteln und nachzuweisen.

(3) Bei Bauwerken, die ganz oder überwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung dienen, wird die gebührenpflichtige häusliche Schmutzwassermenge durch einen geeigneten eigenen Wasserzähler (Subzähler) ermittelt. Fehlt ein solches Messgerät, erfolgt die Gebührenmessung nach Abs. 4 lit. a.

(4) Wird der Wasserverbrauch mangels geeigneter Messgeräte geschätzt, so wird der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren folgende Schmutzwassermenge zugrunde gelegt:

- a) bei Wohnungen wird die jährliche Schmutzwassermenge mit 40 m³ pro Person bemessen, wobei die Personenstandsaufnahme vom 30.6. und 31.12. eines jeden Jahres maßgeblich ist;
- b) bei Ferienwohnungen bzw. Ferienhäusern wird die jährliche Schmutzwassermenge mit 8 m³ pro Schlafstelle bemessen;
- c) bei Betrieben und Tourismusunterkünften ohne Wassermesseinrichtungen wird die Menge der Schmutzwässer je nach Betriebsgröße und Betriebsrat durch die Abgabenbehörde pauschaliert.

§ 15

Schmutzbeiwert

Werden andere als häusliche Schmutzwässer der Abwasserreinigungsanlage zugeführt, wird die Schmutzwassermenge mit einem von der Landesregierung durch Verordnung festgesetzten Schmutzbeiwert vervielfacht. Wenn in dieser Verordnung für die betreffende Art von Betrieben oder Einrichtungen kein Schmutzbeiwert festgesetzt wurde oder wenn die Beschaffenheit der anfallenden Schmutzwässer von den bei solchen Betrieben oder Einrichtungen gewöhnlich anfallenden

Schmutzwässer erheblich abweicht, wird im Einzelfall nach Anhörung des Amtes der Landesregierung vom Bürgermeister ein Schmutzbeiwert mit Bescheid festgesetzt.

§ 16

Gebührenaussatz, Gebührensatz

(1) Das Ausmaß der Kanalbenutzungsgebühren (§ 13 Abs. 2 und 3) ergibt sich aus dem mit der angefallenen bzw. zugrunde gelegten Schmutzwassermenge vervielfachten Gebührensatz.

(2) Der Gebührensatz pro m³ Schmutzwasser wird mit 3,55 Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer festgelegt.

§ 17

Gebührenschildner

(1) Die Kanalbenutzungsgebühr ist vom Eigentümer des Bauwerkes zu entrichten. Die Bestimmungen der § 11 Abs. 2 gelten sinngemäß.

(2) Ist das Bauwerk vermietet, verpachtet oder sonst dem Gebrauch überlassen, so kann die Kanalbenutzungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter oder sonstigen Gebrauchsberechtigten) vorgeschrieben werden. Sie ist dem Inhaber vorzuschreiben, sofern dies der Eigentümer rechtzeitig verlangt und er die erforderlichen Daten (Namen und Adresse der Inhaber, Bezeichnung der überlassenen Teile des Bauwerks oder der befestigten Fläche) bekannt gibt. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 18

Abrechnungszeitraum

(1) Die Kanalbenutzungsgebühren werden jeweils für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 30. September des darauffolgenden Jahres (Abrechnungszeitraum) abgerechnet.

(2) Die Abrechnung der Kanalbenutzungsgebühren erfolgt im Nachhinein, wobei bereits während des Abrechnungszeitraumes eine Akontozahlung vorgeschrieben werden kann. Dieser Akontozahlung werden 50% der angefallenen Schmutzwassermenge des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes zugrunde gelegt. Die geleistete Akontozahlung wird auf die Gebührenschild für den jeweiligen Abrechnungszeitraum angerechnet.

§ 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalordnung der Gemeinde Blons vom 10.12.2007 in der Fassung des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 13.9.2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

M a g . E r i c h K a u f m a n n